

Beilage zu Nr. 44 des Kreisblatt

für den Kreis Westerburg.

1916

9. Mai.

Satzungen

des

Zweck-Verbandes für den Betrieb des Gruppenwasserwerks Ehringhausen-Molsberg.

Bezeichnung der Verbandsglieder, Aufgaben, Benennung und Sitz des Verbandes.

§ 1.

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 des § 100 ff. der Landgemeindeordnung für die Provinz Nassau vom 4. August 1897 errichten die Landgemeinden Ehringhausen, Eisen, Meudt, Dahlem, Bohnhausen b. W., Berod, Wallmerod und Molsberg den „Zweckverband für den Betrieb des Gruppenwasserwerks Ehringhausen-Molsberg“.

Der Verband hat seinen Sitz in Meudt.

Aufgabe des Verbandes ist: durch den Betrieb des Gruppenwasserwerks die beteiligten Gemeinden mit Wasser für öffentliche und ihre Angehörigen mit Wasser für Haus und Hof versorgen. Außerdem erhält die Eisenbahnstation Meudt ihr Betriebswasser.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 genannten Gemeinden.

Der Eintritt weiterer Gemeinden regelt sich nach den §§ 28 und 29 der Satzungen. Außerdem unterliegt der Eintritt weiterer Gemeinden der technischen Aufsichtsbehörde. Der Austritt aus dem Verband ist nur am Schlusse einer Veranlagungsfrist (§ 20) und erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von mindestens 3/4 Jahren zulässig. Die austretende Gemeinde hat dem Verband bei ihrem Austritt einen Betrag zu entrichten, welcher mindestens 1/4 des Anteiles an dem Vermögen gemäß § 17 der Satzungen entspricht. Die innerhalb der Gemarkung der ausgetretenen Gemeinde vorhandenen Teile der Wasserversorgungsanlage wie: Wasserleitungsröhren, Hochbehälter, Quellsammelzonen, Pumpstation, Wassermessschächte, Luftventile usw., seit sie für den Weiterbetrieb der Verbandsanlage unentbehrlich sind, bleiben uneingeschränkt und alleiniges Eigentum des Verbandes. Auch das Recht des Betretens der unentbehrlichen Anlagen sowie das Recht der Durchlegung von Rohrleitungen auf die Gemarkung der ausgetretenen Gemeinde bleibt für den Verband nach wie vor bestehen.

Die entbehrlichen Teile der Verbandsanlage innerhalb der Gemarkung einer ausgetretenen Gemeinde gehen mit dem Austritt aus dem Verband an die betreffende Gemeinde als Eigentum über.

Durch den Austritt erlischt jeglicher Anspruch an dem jeweiligen Vermögen des Verbandes.

Im übrigen regelt sich der Austritt nach den §§ 15 und 28 der Satzungen.

III. Organe des Verbandes.

§ 3.

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsvorstand und den Verbandsausschuss vertreten.

IV. Der Vorstand und seine Obliegenheiten.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern, welche von dem Verbandsausschuss aus seiner Mitte und möglichst aus den Gemeinden Berod und Molsberg nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn niemand entspricht. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre mit der Maßgabe, dass bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft im Verband bis zur Wahl des Nachfolgers fortduert.

Die ausgeschiedenen können wiedergewählt werden.

Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder hat in der Regel einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode zu geschehen.

Für ausgeschiedene Mitglieder ist innerhalb Monatsfrist dem Ausscheiden Ersatz zu wählen.

Die Wahlperiode des Ersatzmannes läuft mit der für den Verband jeweils bestimmten Wahlperiode ab.

§ 5.

Der Vorsteher des Verbandes ist der jeweilige Bürgermeister von Meudt.

Der stellvertretende Vorsteher ist der jeweilige Bürgermeister von Wallmerod oder dessen Stellvertreter. Letzterer hat den Vorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten.

§ 6.

Der Verbandsvorsteher leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Verbandes und sorgt für pünktliche und tadellose Erledigung der Geschäfte.

§ 7.

Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern und führt in denselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. In Behinderungsfällen geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter mit vollem Stimmrecht über.

Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsteher.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. Er vertreibt den Verband nach außen hin. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, — wozu auch Vollmachten gehören — müssen unter Aufführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses von dem Vorsteher und mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel der Gemeinde Meudt bzw. Wallmerod versehen sein.

§ 9.

Dem Verbandsvorsteher stehen im übrigen hinsichtlich der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte des Bürgermeisters und dem Verbandsvorstande die Rechte des Gemeindevorstandes nach den Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 zu.

I. Verbandsausschuss und seine Obliegenheiten.

§ 10.

Der Ausschuss des Verbandes setzt sich ohne Wahl aus den jeweiligen Bürgermeistern bzw. dessen Stellvertretern der beteiligten Gemeinden zusammen. Außerdem ist die größte beteiligte Gemeinde Meudt berechtigt, zwei weitere, und die zweitgrößte Gemeinde Wallmerod einen weiteren stimmberechtigten Vertreter aus der Mitte der Gemeindevertretung zu den Versammlungen zu entsenden.

§ 11.

Der Verbandsausschuss versammelt sich auf Einladung des Verbandsvorsteher in dem von ihm innerhalb des Verbandsgebiets zu bestimmenden Lokal, wenn die Geschäfte es erfordern. Der Verbandsvorsteher ist zur Verpflichtung verpflichtet, wenn mindestens vier Mitglieder des Ausschusses es verlangen.

Die Einladung muss — abgesehen von dringlichen Fällen — unter Angabe der Veratungsgegenstände drei Tage vor dem Termine erfolgen.

§ 12.

Der Verbandsausschuss ist in der Regel bei Unwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme findet statt bei den in § 15 vorgesehenen Beschlussfassungen und wenn nach festgestellter Beschlussfähigkeit eine neue Sitzung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand anberaumt ist. In diesem Fall ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

§ 13.

Der Verbandsausschuss beschließt in der Regel nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsteher bzw. seines Stellvertreters.

Dem Verbandsausschuss stehen im übrigen hinsichtlich der Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindevertretung in Gemäßheit der Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897 zu.

§ 14.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses mit Ausnahme des Vorsteher erhalten für ihre Tätigkeit und Auslagen Tagegelder und Ersatz der Transportkosten, die vom Verbandsausschuss festzulegen sind.

Der Vorsteher erhält für seine Tätigkeit und Auslagen eine vom Ausschuss festzulegende jährliche Pauschalvergütung.

§ 15.

Unter teilweiser Abweichung von den §§ 12 und 13 der

Sitzungen sollen zur Beschlussfassung des Verbandsausschusses betreffend:

Eintritt weiterer Gemeinden in den Verband (§ 2),
Austritt von Gemeinden aus dem Verband (§ 2),
Aufnahme neuer Anleihen sowie Uebernahme von weiteren Bürgschaften pp. (§ 18),
Feststellung der Summe, die nach vollständiger Tilgung des Schuldenkapitals von 187000 Mark alljährlich dem Bauunterhaltungs- bzw. Reservesonds zuziehen soll (§ 22),
Abgabe größerer Wassermengen von mehr als 2,5 cbm täglich an ein und dasselbe Grundstück oder an ein und dasselbe Unternehmen soweit es nicht bereits gestattet ist (§ 23),
Erweiterung des Hauptrohrnetzes (§ 23),
Abschluß des Vertrags mit dem Rohrmeister bzw. dem Ersatzrohrmeister (§ 24),
Wahl des Kassenführers (§ 25),
Statutenänderung (§ 27),
Auflösung des Verbandes (§ 28)

wenigstens alle beteiligten Gemeinden vertreten sein und sind die Beschlüsse in diesen Fällen mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit zu fassen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist gemäß § 12 der Sitzungen zu verfahren.

II. Zuständigkeiten, Dienstvergehen, Bereidigung pp.

§ 16.

Hinsichtlich der staatlichen Zuständigkeiten, der Dienstvergehen des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters, der Bereidigung der gewählten Mitglieder des Verbandsvorstandes bzw. Ausschusses und der Enthebung ihrer Stellen finden die Bestimmungen des § 22 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 Anwendung.

III. Verbandsvermögen.

§ 17.

Die gesamte Wasserversorgungsanlage einschl. des Grundvermögens bestehend in: den Parzellen No. 1149 Kartenblatt 16, Nr. 2 1150 Kartenblatt 16, Nr. 3 467 Kartenblatt 12, Nr. 1 456 Kartenblatt 12, Nr. 2 1664 Kartenblatt 12 und Nr. 3 1783 Kartenblatt 22 des Grundbuchs von Ehringhausen, Kreis Westerburg, Band VII, Blatt Nr. 305 sowie einschl. der Reservematerialien, der Werkzeuge und des hinterlegten Haftgeldes von 100 M. beim Bezirksverband in Wiesbaden in dem Sparklassenbuch der Nassauischen Sparkasse Lit. A II Nr. 454 728 ist ausnahmslos Eigentum des Verbandes. Der derzeitige Wert des gesamten Vermögens, welches die gesamten Anlagekosten darstellt, beträgt 232865 M.

An diesem Vermögen haben lt. Feststellung der beteiligten Gemeinden vom 29. Februar 1916 Anteil die Gemeinde:

Ehringhausen mit	7800	Mark
Eisen mit	13850	"
Meudt mit	61710	"
Dahlen mit	26815	"
Ehringhausen b. W. mit	15340	"
Verod mit	33200	"
Wallmerod mit	43450	"
Molsberg mit	30700	"
		232865 Mark.

Das Vermögen des Verbandes besteht ferner aus den Betriebseinnahmen und den Bauunterhaltungs- bzw. Reservesonds.

Eine Veräußerung sowohl ganzer Verbandsanteile als auch von Teilen von Verbandsanteilen ist ausgeschlossen mit Ausnahme des in dem § 2 der Sitzungen vorgesehenen Falles betreffs Austritt aus dem Verbande.

Das freie Verfügungsberecht über die aus der Masse bezahlten Feuerlöschgeräte bleibt indessen den beteiligten Gemeinden vorbehalten.

VIII. Verbandschulden.

§ 18.

Die Verbandschulden setzen sich zusammen aus dem seitens des Kreises, des Erbauers des Gruppenwasserwerks aufgenommenen Darlehn von 170000 Mark bei der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau und aus dem seitens des Verbandes bei dem Kreise aufgenommenen Darlehn von 17000 Mark mit zusammen 187000 Mark.

Die Anteile an diesen Schuldenkapitalien betragen lt. Feststellung der beteiligten Gemeinden vom 29. Februar 1916 für die Gemeinde:

Ehringhausen	6395	Mark
Eisen	9785	"
Meudt	53930	"
Dahlen	20085	"

Ehringhausen b. W.	11240	Mark
Verod	27315	"
Wallmerod	35355	"
Molsberg	22895	"
	187000	Mark.

Während das Schuldenkapital von 170000 Mark vom April 1910 ab mit 4 % zu verzinsen und 1½ % zu tilgen ist das Schuldenkapital von 17000 Mark vom 1. April 1916 mit 4 % zu verzinsen und 2 % zu tilgen. Die Kosten der Zinsung und Tilgung des Schuldenkapitals von 170000 Mark vom 1. April 1910 bis 31. März 1916 sind in dem gesamten Schuldenkapital von 187000 Mark bereits enthalten.

Für das gesamte Schuldenkapital von 187000 Mark dessen Verzinsung und Tilgung übernimmt der Zweckverband dem Kreise gegenüber die solidarische Bürgschaft nach Maßgabe der Anteile seiner Mitgliedschaft an den Schulden.

Ebenso haften die Mitglieder als solidarische Bürgen eventuell später aufzunehmende Kapitalien zur Besteitung Kosten von Erweiterungs-, Umbau- und Reparaturarbeiten anderer Ausgaben, falls diese aus dem Bauunterhaltungs- bzw. Reservesonds nicht gedeckt werden können. Anleihen, durch der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden will sowie Uebernahme von weiteren Bürgschaften auf den Verband unterliegen der Regelung gemäß den §§ 15 und 21 der Sitzungen.

IX. Verbandsbeiträge.

§ 19.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldenkapitals Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Betriebes der gesamten Wasserversorgungsanlage, Deckung der Verwaltungskosten Anlegung eines Bauunterhaltungs- bzw. Reservesonds erforderlichen jährlichen Kosten haben die Verbandsglieder als sogenannte Verbandsbeiträge aufzubringen und haften für deren rechtzeitigen Eingang in die Verbandsklasse. Die Ablieferung der Beiträge die Verbandsklasse soll nachträglich in vierteljährlichen Abständen erfolgen.

Betriebsstörungen aller Art, wahrzunehmende allgemeine Interessen, Eintreten höherer Gewalt usw. die eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung zur Folge haben, berechtigen die Verbandsglieder weder zu Ansprüchen noch Entschädigung, noch entbinden sie von ihrer Beitragspflicht.

I. Veranlagung der Verbandsglieder zu den Verbandsbeiträgen.

§ 20.

Die Veranlagung der Verbandsglieder zu den jährlichen Beiträgen erfolgt alle fünf Jahre nach Maßgabe des Wasserverbrauchs und nach dem Durchschnitt der der Veranlagung vorausgegangenen drei letzten Kalenderjahre.

Für die Gemeinde Meudt bleibt für Hergabe der Pfeiferwiesenquelle an den Verband die an die Eisenbahnverwaltung liefernde Massermenge außer Rechnung.

Der Gemeinde Ehringhausen werden als Teilvergütung Hergabe der Gänsesteichquelle nur 50 % ihres gesamten Wasserverbrauchs in Rechnung gebracht.

Die Zinsen aus den den Gemeinden bewilligten Sonderzuschüssen und Prämien sowie der Sonderdarlehen lt. Feststellung der Gemeinden vom 29. 2. 1916 sind bei der Veranlagung dem prozentualen Verhältnis der Summe der alljährlich aufzubringenden Kosten (§ 19) zu dem Schuldenkapital von 187000 Mark in Rechnung zu bringen. Bei den der vollständigen Tilgung der gesamten Schulden von 187000 Mark folgenden Veranlagungen bleiben die vorbezeichneten Zinsen außer Rechnung.

Bei der Veranlagung sind ferner lt. Feststellung vom Februar 1916 in Rechnung zu bringen: die Sonderleistungen der beteiligten Gemeinden Dahlen, Ehringhausen b. W., Verod, Wallmerod und Molsberg mit 3,0 M. für jede Haushaltung jeweils zur Zeit der Veranlagung vorhandenen Haushaltungen. Spätestens nach Tilgung des gesamten Schuldenkapitals kommen diese Sonderleistungen von 3,0 Mark pro Haushaltung in Betracht.

Die zur Zeit vom Kreisausschuß aufgestellte Veranlagung vom 29. 2. 1916 soll den folgenden Veranlagungen, deren Prüfung und Genehmigung gemäß § 29 der Sitzungen erforderlich bis auf weiteres als Grundlage dienen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, welche die Veranlagung zu den Verbandsbeiträgen betreffen, finden die Bestimmungen § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 Anwendung.

II. Heranziehung der Gemeindebewohner für Verbandszwecke.

§ 21.

Den Verbandsgliedern bleibt die Heranziehung der Gemeindebewohner zu den Gebühren (Wassergeld) für Verbandszwecke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und der Landesmeindeordnung vorbehalten.

III. Bauunterhaltungs- bzw. Reservefonds.

§ 22.

Zwecks Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bauunterhaltung der gesamten Wasserversorgungsanlage hat der Verband den sogenannten Bauunterhaltungs- bzw. Reservefonds verzinslich anzulegen, dem bis auf weiteres alljährlich mindestens 400 Mark vom Tilgen nach vollständiger Tilgung des Schuldenkapitals von 187000 Mark eine vom Ausschuss gemäß § 15 der Satzungen noch näher festzulegende und gemäß § 29 der Satzungen vom Kreisausschuss genehmigte Summe, und etwaige Überschüsse zuzuführen sollen. Etwaiges Defizit sowie die erforderlichen Bauunterhaltungssummen sollen in der Regel aus diesem Fonds gedeckt werden.

Bauunterhaltungskosten, die infolge Verschuldens von Verbandsgliedern oder deren Gemeindeeinwohnern entstehen, haben die Verbandsglieder zu ersezten.

Die Anteile der Verbandsglieder an diesem Fonds werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Veranlagung des Wasserverbrauchs berechnet mit der Abweichung von der Veranlagung, die für die beteiligte Gemeinde Ehringhausen in diesem Falle gesamte Wasserverbrauch zugrunde gelegt wird.

III. Benutzungsrecht der Anlage.

§ 23.

Die Einwohner der zum Verbande gehörenden Gemeinden sind zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage berechtigt nach Abgabe der für sie bestehenden Bestimmungen.

Die Lieferung größerer Wassermengen von mehr als 2,5 Kubikmetern täglich an ein und dasselbe Grundstück oder ein und dasselbe Unternehmen soweit es nicht bereits gestattet ist, sowie jegliche Erweiterung des Hauptrohrnetzes ist den Verbandsgliedern gemäß den in den §§ 15 und 29 der Satzungen vorgesehenen Bestimmungen gestattet.

Alle Anschlüsse an die Wasserleitung, die Anlage von Röhrenmessern, ebenso sämtliche Reparaturen und Handhabungen müssen nur durch Vermittelung des Verbandsvorstehers erfolgen. Allgemein sind auch die diesbezügl. Anträge vorzulegen.

Die Ausführung der Arbeiten hat der Vorsteher durch den bestimmtten Rohrmeister bzw. Ersatzrohrmeister zu veranlassen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, welche das Recht der Benutzung der Wasserversorgungsanlage betreffen, finden die Bestimmungen des § 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 Anwendung.

XIV. Technische Überwachung und Wartung.

§ 24.

Die technische Überwachung der Wasserversorgungsanlage ist der damit verbundenen Revisionen, sowie Abnahme der folgenden Anschlüsse von Grundstücken an die Wasserleitung werden von dem Kreisbaumeister des Kreises Westerburg wahrgenommen für eine vom Verbandsausschuss festzulegende und aus Verbandsklasse zu zahlende jährliche Pauschalvergütung.

Zur Wartung der Anlage sowie Ausführung der erforderlichen Anschlüsse an das Rohrnetz usw. wird ein Rohrmeister, der seinen Sitz in Meudt und ein Ersatzrohrmeister, der seinen Sitz in Wallmerod haben soll, bestellt, aufgrund eines zwischen diesen

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Betreffend Änderung der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) (Reichs-Gesetzbl. S. 683) vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

In der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-G. S. 420) 21. Oktober 1915 (R.-G. S. 683) erhält der § 6 folgende Fassung:

Der Reichskanzler ist befugt, den Verkehr mit Petroleum zu regeln.

Unter Berücksichtigung der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen kann der Reichskanzler insbesondere die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Anordnungen erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen solche Anordnungen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Verwendung von Petroleum für bestimmte Zwecke verbieten.

und dem Verbandsausschuss gemäß § 15 der Satzungen abzuschließen und gemäß § 29 der Satzungen zu genehmigenden Vertrag.

XV. Rassen- und Rechnungsführung.

§ 25.

Die Einnahmen und Ausgaben werden auf Anweisung des Verbandsvorstehers vollzogen.

Die Rassengeschäfte werden von einem vom Verbandsausschuss zu wählenden Rassensführer wahrgenommen für eine vom Verbandsausschuss festzulegende und aus der Verbandsklasse zu zahlende jährliche Pauschalvergütung.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März jeden Jahres.

XVI. Gerichtsverhältnisse.

§ 26.

Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes untereinander oder mit dem Verbande hinsichtlich aller aus der Zugehörigkeit zum Verbande erwachsenen Rechten und Pflichten werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges vom Kreisausschuss entschieden.

XVII. Statutenänderung.

§ 27.

Auf die Änderung der Satzungen finden die Bestimmungen der §§ 15 und 29 der Satzungen Anwendung.

XVIII. Auflösung des Verbandes.

§ 28.

Die Auflösung des Verbandes ist gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 29 dieser Satzungen zulässig.

XIX. Aufsichtsbehörde.

§ 29.

Die Aufsichtsbehörde ist der Kreisausschuss des Kreises Westerburg. Es unterliegen insbesondere der Genehmigung des Kreisausschusses alle Beschlüsse des Verbandsausschusses, welche die in § 15 der Satzungen näher bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie die Veranlagungen der Verbandsglieder zu den jährlichen Verbandsbeiträgen (§ 20 der Satzungen).

§ 30.

Die vorstehenden Satzungen treten mit dem Tage ihrer Bestätigung durch den Kreisausschuss in Kraft.

Festgestellt:

Westerburg, den 20. März 1916.

Der Verbandsausschuss:

Schönberger, Bürgermeister.	Bauch, Bürgermeister.
Schreiner, Bürgermeisterstellv.	Hannappel, Bürgermeisterstellv.
Wolf, Bürgermeister.	Kilbinger, Gemeindevertreter.
Schlemmer, Bürgermeister.	Fein, Bürgermeister.
Müller, Bürgermeister.	

Genehmigt:

Westerburg, den 8. April 1916.

Der Kreisausschuss.

Abdrückt,
Königl. Landrat.

Wer den auf Grund des Abs. 1, des Abs. 2 Satz 2, 3 oder auf Grund des Abs. 3 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Döbrück.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420), 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 683) und vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350).

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Centralstelle für Petroleumverteilung, S. m. b. S. in Berlin,

Schiffbauverbann 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzugezeigen.

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die
1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Staatsseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
 2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
 3. insgesamt 1 000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandsfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Überlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hierauf nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petrolzentral Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standesamt, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der Anzeige entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hierauf nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Überlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Überlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf das im vorstehenden § 1 angesprochene Verbot bezügl. des Petroleumverkaufs und die in den §§ 2 und 5 angeordnete Anzeigepflicht weise ich besonders hin.

Westerburg, den 6. Mai 1916. **Der Landrat.**

Bekanntmachung

gegen das Fett von Brotlaiben. Vom 1. Mai 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. § 11 der Verordnung des Bundesrats über die Bereitung von Brotware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) erhält folgenden zweiten Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.“

II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Die Befolgung der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung gegen das Fett von Brotlaiben und die Bekanntmachung bezügl. des Petroleum ist scharf zu überwachen.

Westerburg, den 6. Mai 1916. **Der Landrat.**

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399).

1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) werden die Worte „selbst oder deren Rohstoffe“ gestrichen.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399), wie er sich aus den Änderungen der Verordnungen und Bekanntmachungen vom 5. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 489), 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 503), 13. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 584), 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 747), 19. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 831), 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 104), 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) und durch den Artikel dieser Verordnung ergibt, in fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen und unter fortlaufender Numerierung der im § 1 genannten Gegenstände durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

beim Kaffee.

Der Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Rohkaffee mindestens eine Quote von insgesamt 10% jeder einzelnen Sorte zum Kauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als 1/2 Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für 1/2 Pfund gerösteten Kaffee und 1/2 Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen Mf. 2,20 nicht überschreiten.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Bäckerei usw.) darf an jedem Tag nur die Hälfte desjenigen Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Kaffee enthalten, 2,20 Mf. pro Pfund nicht überschreiten. Enthalten die Mischungen einen geringen Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuss ihr gesamter Vorrat an Kaffee genommen werden.

Betr.: Tee.

Der Kriegsausschuss für Kaffee und Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden mit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel Mf. 2,50 für 1/2 Kilo verhältnismäßig nicht übersteigt.

Abdruck obiger heute durch das Wolff'sche Telegraphen-Büro veröffentlichten Bekanntmachungen wird mit der ergebenen Übersetzung, für eine möglichst schnelle Verbreitung derselben Ihrem Kommunalverband das Nötige veranlassen zu wollen.

Berlin, den 3. Mai 1916.

Kriegsausschuss für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel.

Bekanntmachung

Die durch Bekanntmachung vom 12. April 1916 bekanntgegebenen Kälbertypreise werden dahin ergänzt, daß vom 1. Mai d. J. ab für Doppellender 20 Mf. mehr für 50 kg Lebendgewicht betreffenden Gewichtsklasse bezahlt werden dürfen.

Frankfurt a. M., den 1. Mai 1916.

Wiehhandelsverband für den Reg.-Gesirk. Wiesbaden.